

**Anpassung der Wertgrenzen der Betriebsatzung AWB für die Zuständigkeiten des VTA (§ 6 Abs. 2)
an die Hauptsatzung des Landkreises bzgl. Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse (§ 5 Abs. 3)**

Maßnahme Betriebsatzung § 6 Abs. 2	Beträge Betriebsatzung alt VTA	Beträge Betriebsatzung neu VTA	Beträge Hauptsatzung VTA
Nr. 1: Planungen u. Ausführung von Bauvorhaben	50.001 € - 500.000 €	150.001 € - 1.500.000 €	150.001 € - 1.500.000 €
Nr. 2 : Abschluss von Abfuhrverträgen neu und Verwertungsverträgen	> 250.000 €	keine Änderung	
Nr. 3: Abschluss von Verträgen - Anwälte, Wirtschaftsberater usw	> 25.000 €	> 50.000 €	
Nr. 7: Mehrausgaben im Vermögensplan	5.001 € - 40.000 €	30.001 € - 250.000 €	30.001 € - 250.000 €
Nr. 8: Freigiebigkeitsleistungen	>1.500 €	> 3.000 €	> 3000 €
Nr. 10: Verzicht von Ansprüchen	5.001 € - 40.000 €	20.001 € - 150.000 €	20.001 € - 150.000 €
Nr. 11: hlagung und Erlass	> 5000	20.001 € - 150.000 €	20.001 € - 150.000 €
Nr. 12: Stundung	15.001 € > 6 Monate	50.001 € > 6 Monate	50.001 € > 6 Monate
Nr. 13: Aufnahme Kredite	< 1.500.000 €	keine Änderung	< 1.500.000 €
Nr. 14: Bestellung v. Sicherheiten, Übernahme v. Bürgschaften Nr. 14	bis 50.000 €	keine Änderung	bis 50.000 €
Nr. 15: Erwerb, Veräußerung u. Belastungen von Grundeigentum	25.001 € - 400.000 €	100.001 € - 1.000.000 €	100.001 € - 1.000.000 €
Nr. 16: Erwerb, Veräußerung v. beweglichem Vermögen	25.001 € - 200.000 €	100.001 € - 1.000.000 €	100.001 € - 1.000.000 €
Nr. 17: Abschluss und Kündigung von Miet- u. Pachtverträgen	> 20.000 €	> 50.000 €	> 50.000 €
Nr. 18: Führung von Rechtsstreitigkeiten	25.001 € - 100.000 €	75.001 € - 300.000 €	75.001 € - 300.000 €
Nr. 19: Abschluss von Vergleichen	10.001 € - 40.000 €	75.001 € - 300.000 €	75.001 € - 300.000 €
Nr. 20: Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen	> 250 € jährlich	keine Änderung	> 250 € jährlich

Anpassung der Zuständigkeit des Landrats bei Personalentscheidungen an die Hauptsatzung

Der Kreistag wird - wie bisher auch - im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung entscheiden. Alle anderen Personalentscheidungen trifft der Landrat im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.